

# Satzung Golfclub Bad Ems e.V.



1. Oktober 2024

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Golfclub Bad Ems (GC Bad Ems). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist Bad Ems.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Vorhaben

- durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
- durch Ausrichtung von Wettspielen,
- durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
- durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
- vertragliche Nutzung einer Golfanlage,

unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder,
- Außerordentliche Mitglieder,
- Firmenmitglieder,
- Passive Mitglieder,

- Fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit Sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- b) Befristete Mitglieder, nämlich natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist. Eine Befristung wird als einmaliges Einstiegsangebot für Interessenten gewährt (Schnuppermitgliedschaft) und ist innerhalb von 5 Jahren nur einmalig für eine bestimmte Laufzeit von maximal 12 Monate möglich.

(4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(7) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht oder nur in unwesentlichem Umfang ausüben, jedoch die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.

(8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Mit Ausnahme von fördernden und passiven Mitgliedern trifft der Vorstand eine Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied erst dann, wenn der Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages mit einem Golfanlagenbetreiber für eine in Deutschland gelegene Golfanlage nachgewiesen ist. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, welcher keiner Begründung bedarf.

(3) Die schriftliche Kommunikation mit dem Mitglied kann per Brief und auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per E-Mail) erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied im Vorhinein der elektronischen Kommunikation schriftlich zugestimmt hat.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern 25 Jahre nach deren Aufnahme oder mit Auflösung des Unternehmens oder,
- (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
- (c) durch Austritt des Mitglieds,
- (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
- (e) Beendigung eines Spielberechtigungsvertrages mit einem Golfanlagenbetreiber für eine in Deutschland gelegene Golfanlage,
- (f) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, und muss somit spätestens bis zum 30. September in den Verfügungsbereich des Vorstands des Golfclubs zugegangen sein, damit die Kündigung zum Ende desselben Jahres wirksam wird. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands, nach Anhörung durch den Beirat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat

zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Beirat,
- (5) die Kassenprüfer.

## **§ 8 Vorstand**

(1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind

- (a) dem/der Präsident/in,
- (b) dem/der erste/n Stellvertreter/in,
- (c) dem/der zweite/n Stellvertreter/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder seinen Stellvertretern gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand kann einzelne ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder in einen „erweiterten Vorstand“ (Präsidium) berufen, zur besseren Verteilung der Aufgabenbereiche, bestehend maximal aus den folgenden Funktionen:

- (a) dem/der Präsident/in (Vorstand),
- (b) dem/der ersten stellvertretenden Präsident/in (Vorstand),
- (c) dem/der zweiten stellvertretenden Präsident/in (Vorstand),
- (d) dem/der Schatzmeister/in,
- (e) dem/der Platzwart/in,
- (f) dem/der Spielführer/in,
- (g) dem/der Jugendwart/in,

(h) dem/der Schriftführer/in,

wobei die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Präsidium) unter (d) – (h) kein Stimmrecht besitzen.

(3) Zwei der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung per Stimmzettel. Falls sich kein Widerspruch von mehr als 10 Mitgliedern erhebt, kann sie auch durch Akklamation erfolgen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat bestimmt welche der unter § 8 Abs. 1 genannten Funktionen das von ihm gewählte Mitglied im Vorstand wahrnimmt. Sollte dies einer der Stellvertreter sein, wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Präsidenten.

(4) Der Beirat führt eine Vorschlagsliste der Personen die sich für den Vorstand (ggf. ergänzt um die geplanten Mitglieder für den erweiterten Vorstand (Präsidium)) zur Wahl stellen. Diese Liste ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekanntzugeben. Die Liste kann vom Beirat und auch der Mitgliederversammlung jederzeit geändert und ergänzt werden.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus der Vorschlagsliste des Beirats, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Wiederwahl des amtierenden Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer zu beauftragen bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt einen Nutzungsvertrag für die Golfanlage Denzerheide, Bad Ems mit dem Eigentümer abzuschließen.

(8) Bis zur Konstituierung des Beirats gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung, darf der Vorstand auch nur aus zwei Personen bestehen die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für diesen Fall besteht der Vorstand solange aus dem/der Präsident/in, sowie dem/der erste/n Stellvertreter/in. Der Verein wird dann gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzeln vertreten. Mit Konstituierung des Beirats bestimmt dieser das dritte Vorstandsmitglied und es gelten ab dann die vorstehenden Regelungen zum dreiköpfigen Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- (c) Entlastung des Vorstands;
- (d) Wahl des Vorstands gemäß § 8 der Satzung;
- (e) Wahl des Mitglieds für den Beirat;
- (e) Wahl der Kassenprüfer;

- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten und soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 28 Tagen schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird durch den Leiter ein Protokollführer bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand vorbringt.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung erfolgt offen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

## **§ 10**

### **Beirat**

(1) Der Verein erhält einen Beirat der sich nach Eintragung in das Vereinsregister konstituiert.

(2) Der Beirat besteht aus drei Personen, von denen eine Person mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Je ein Beiratsmitglied bestimmt die gemeinnützige Anne-Ehl-Stiftung sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Golfplatz Denzerheide errichtet ist. Diese beiden Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Insbesondere sammelt er die Anträge der Bewerber für den Vorstand und erstellt die Vorschlagsliste zur Wahl des Vorstandes sowie die Vorgabe zur Beitragsordnung des Vereins. Der Beirat entscheidet ferner in Fällen der Anhörung nach § 6 Abs. 3 sowie der Zustimmung nach § 14 Abs. 3 der Satzung.

(4) Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

(1) Der Vorstand und der Beirat können im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

(2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese müssen der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung berichten.



### **§ 13**

#### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.
- (4) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 14**

#### **Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Jedes Mitglied hat eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag) zu leisten, der nach Rechnungsstellung zum 15.01. eines Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der vom Vorstand nach Vorgabe des Beirats erstellten Beitragsordnung. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis diese wie zuvor beschrieben geändert wird.
- (2) Die Aushändigung des Mitgliedsausweises erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrages.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung des Beirates kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

### **§ 15**

#### **Haftung**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

### **§ 16**

#### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Beitragsordnung,
  - Spiel- und Platzordnung,
  - Hausordnung,
  - Finanzordnung,

- Richtlinie zum Datenschutz - enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch Verein und Deutschen Golf Verband e. V.

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung in einer ausschließlich hierfür bestimmten Versammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Anne-Ehl-Stiftung (mit Sitz in: Im Klosterfeld 6, 56182 Urbar), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der erste stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfallberechtigten auszuhändigen (§ 49 BGB).

## **§18**

### **Mitgliedschaften des Clubs**

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V. (DGV) sowie dem Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (LGV).